

Satzung des Förderervereins der Goetheschule Einbeck e.V.

§ 1 Name und Zweck des Förderervereins

Der Verein trägt den Namen „Fördererverein der Goetheschule Einbeck e.V.“ mit Sitz in Einbeck.

Der Fördererverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. VR 150041 eingetragen.

Der Verein wurde am 24.08.1967 errichtet.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Förderervereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Bereitstellung finanzieller Mittel für die Goetheschule

- zur Anschaffung zusätzlicher notwendiger Lehr- und Lernmittel,
- für besondere unterrichtliche und wissenschaftliche Projekte und
- als Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonders begründeten Einzelfällen.

§ 2 Mittel des Förderervereins

Der Fördererverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Förderervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderervereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Satzung ist auf der Homepage der Goetheschule einsehbar und im Sekretariat erhältlich.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt oder
- mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt in schriftlicher Form an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Schatzmeister/in,
- einem Mitglied des Schulelternrats und
- einem Mitglied der Schulleitung.

Der/die erste Vorsitzende soll nicht dem Kollegium der Goetheschule angehören.

Der/die Vorsitzende des Schulelternrates und der Leiter der Goetheschule dürfen nicht das Amt des ersten oder zweiten Vorsitzenden des Förderervereins der Goetheschule Einbeck e.V. wahrnehmen.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in dieser Zeit aus, so werden seine Aufgaben von den anderen Mitgliedern des Vorstandes kommissarisch übernommen.

Der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß §26BGB von dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung berechtigt, wobei jeweils der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende mitwirken müssen.

§ 7 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden durch den/die zweite/n Vorsitzenden, einberufen.

Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Förderervereins:

- Er beruft die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- Er stellt den Wirtschaftsplan zur Vorlage in der Mitgliederversammlung auf.
- Er legt den Kassenbericht vor.
- Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- Er entscheidet in dringenden Angelegenheiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat innerhalb eines jeden Kalenderjahres stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 37 BGB.

Jede Versammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes sowie die Bestellung der Kassenprüfer,
- Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Änderung der Satzung,
- die Liquidation des Vereins.

§ 11 Abstimmungsverfahren

Die Wahlen und die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben.

Auf Antrag ist geheim zu wählen und abzustimmen.

Zur Änderung der Vereinssatzung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Verhandlungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, in denen die Beschlüsse dieser Versammlungen schriftlich niedergelegt werden.

Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Der Fördererverein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von den Mitgliedern einen Mindestbeitrag.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über den Mindestbeitrag hinaus sind höhere oder einmalige Zuwendungen jederzeit möglich.

§ 14 Auflösung des Förderervereins

Die Auflösung des Förderervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Förderervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Förderervereins an die Stadt Einbeck.

Diese hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung für die Goetheschule in Einbeck zu verwenden.

In der Mitgliederversammlung vom 08. Oktober 2008
wurde die vorstehende Satzung verabschiedet.

Einbeck, den 08. Oktober 2008